SATZUNG

der Stadt Bad Sülze über den Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet "Scheunenviertel" Bad Sülze

Aufgrund des § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 26. April 1994 wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 15.12.94 ... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet "Scheunenviertel", bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B -, erlassen:

PLANZEICHNUNG TEIL A

M 1:1000

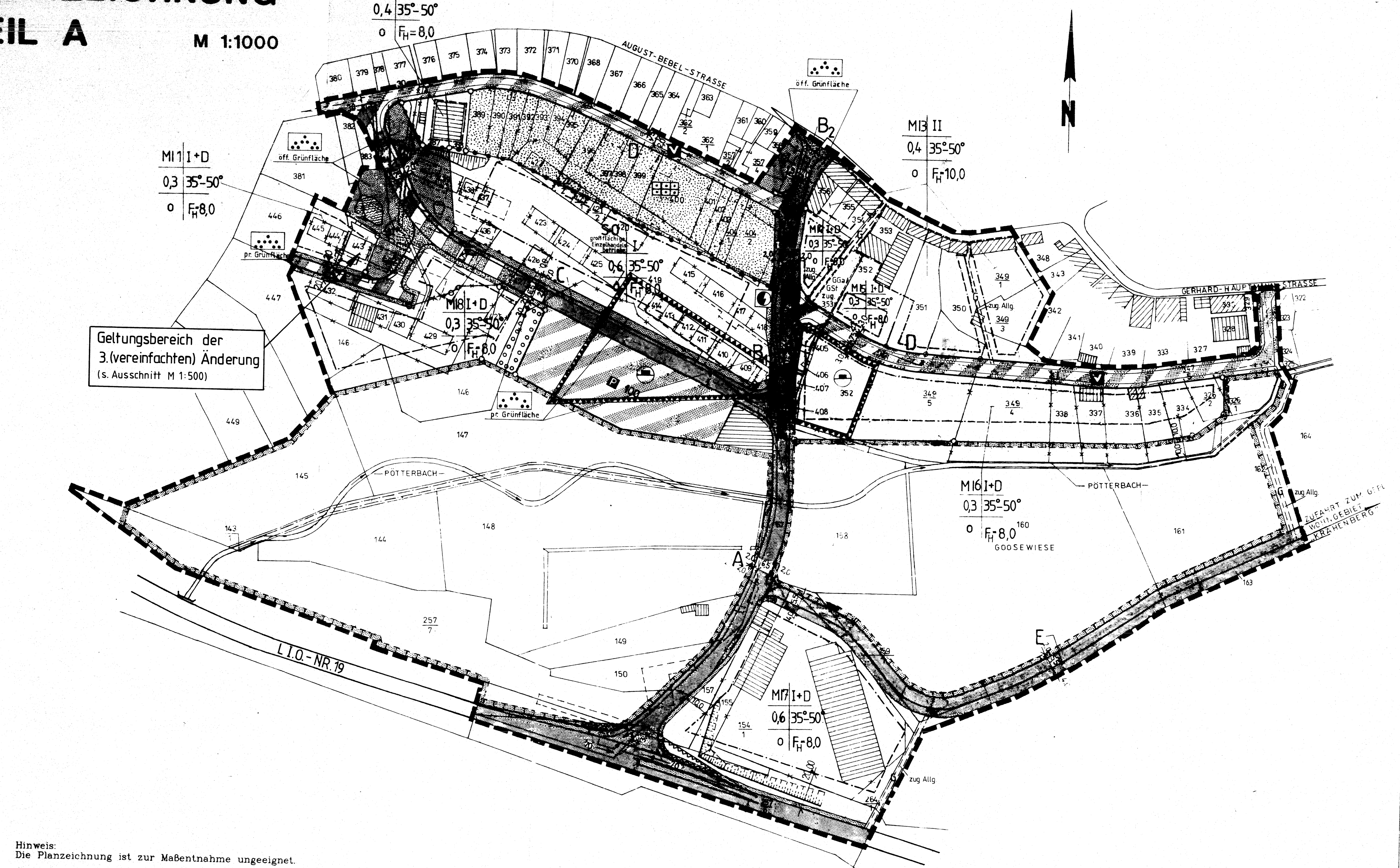

Hinweis:
Die Planzeichnung ist zur Maßentnahme ungeeignet.

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN/ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDL.
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
Mischgebiete	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 6 BauNVO
F_H Firsthöhe	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 BauNVO
I+D Zahl der Vollgeschosse (I) als Höchstgrenze, Dachgeschoßausbau möglich	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 Abs. 2 BauNVO
0.3 Grundflächenzahl (GRZ)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
o offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 22 und § 23 BauNVO
a abweichende Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 22 und § 23 BauNVO
35 - 50° Dachneigung	§ 86 LBauO M-V
Baugrenze, die nicht überschritten werden darf	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 23 BauNVO
Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Straßenverkehrsflächen mit Verkehrsberuhigung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
öffentliche Parkflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Grünflächen, öffentlich: Parkanlage, Dauerkleingarten	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 Abs. 6 BauGB
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB
mit Gehrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Spielplatz	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB
Fläche für Versorgungsanlagen Elektrizität/Trafo	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
Fläche für Ver- und Entsorgungseinrichtungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB
GGa / GSt Gemeinschaftsgaragen/-stellplätze	
Wasserflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
Umgrenzung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
Flächen für Aufschüttungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB
Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets	§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- neue Flurstücksgrenze
- entfallende Flurstücksgrenze
- vorhandene Flurstücksgrenze
- 400 Flurstücksnummer
- P 100 Anzahl der Parkplätze
- vorhandene bauliche Anlagen
- Sichtdreiecke

STRASSENPROFILE

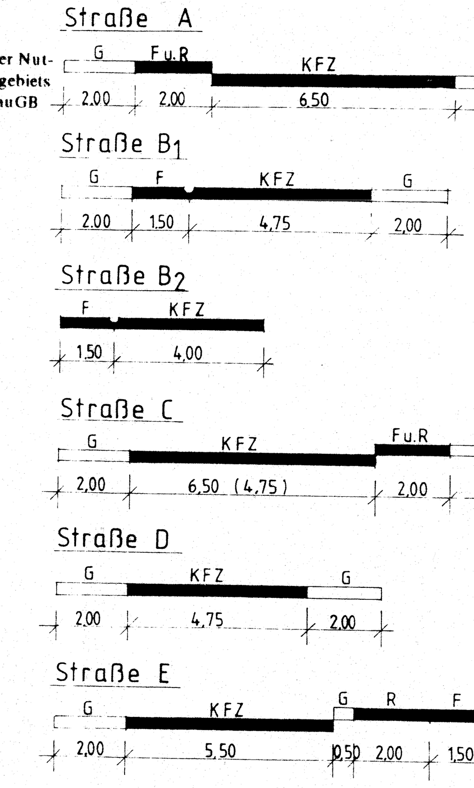

KFZ - Kraftfahrzeug
R - Radfahrer
F - Fußgänger
G - Grünstreifen

TEXT - TEIL B -

1 **Planungsrechtliche Festsetzungen**

1.1 **Allgemein zulässige Nutzung:**

In den festgesetzten MI - Gebieten sind zulässig:
- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Innerhalb des festgesetzten SO - Gebietes sind zulässig:
- zwei Einzelhandelsbetriebe als Verbrauchermärkte mit einer Geschoßfläche von insgesamt max. 3.500 m² und je max. 700 m² Verkaufsfläche (Lebensmittelmarkt, Getränke, Aktionsartikel, einschl. Kleinshops), wobei die Verkaufsfläche die Fläche ist, auf der die Verkäufe abgewickelt werden und die von den Kunden zu diesem Zweck betreten werden darf. Sie umschließt die zum Verkauf dienende Fläche einschl. der Gänge, Treppen, Aufzüge, Standflächen und Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und Freiflächen, soweit sie den Kunden zugänglich sind. Sie ist Teil der gesamten betrieblich genutzten Fläche (Geschäftsfläche), die neben den Verkaufsflächen noch Ausstellungs-, Lager-, Büro- und Sozialräume umfaßt.
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
- Stellplätze und Garagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.

1.2 **Unzulässige Nutzungen**

Innerhalb der festgesetzten MI - Gebiete sind unzulässig:
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- allgemein zulässige Vergnügungsstätten nach § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO,
- ausnahmsweise zulässige Vergnügungsstätten nach § 6 Abs. 3 BauNVO.

Innerhalb des festgesetzten SO - Gebietes sind unzulässig:
- Tankstellen,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Vergnügungsstätten.

1.3 **Nebenanlagen**

Im Geltungsbereich sind untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO mit Ausnahme von Müllonnenschränken unzulässig. Diese müssen mindestens 1,50 m von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt sein.

1.4 **Zulässiges Maß der baulichen Nutzung**

Die zulässige GRZ darf durch Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten für die MI-Gebiete bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden.

1.5 **Sichtdreiecke**

Innerhalb der Sichtdreiecke ist der Raum zwischen 0,70 m und 2,50 m Höhe von sichtversperrenden Elementen freizuhalten. Dazu rechnen sowohl Hochbauten jeglicher Art als auch hochwüchsige Pflanzen.

1.6 **Höhenlage der Gebäude**

Ok Erdgeschoß-Rohboden darf max. 0,5 m über OK der angrenzenden Verkehrsfläche (Gehweg) nicht überschreiten.

1.7 **Firsthöhe**

Die Firsthöhe F_H (OK EG-Rohboden bis OK Dachhaut des Firstes) darf die in der Planzeichnung - Teil A - festgesetzte Höhe nicht überschreiten.

2. **Gestaltung der Gebäude (§ 86 LBauO M - V)**

2.1 **Dächer**

Es sind nur Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- oder Mansarddächer mit einem max. Dachüberstand von 50 cm zulässig.

2.1.1 **Dachdeckung**

Mit naturroten Dachziegeln oder vergleichbarem Material mit gleichem Farbton bzw. mit blaugrauem Schiefer.

2.1.2 **Dachaufbauten**

Stehende Gaupen sind unzulässig. Ihre max. Ansichtsfläche darf nicht mehr als ein Fünftel der Dachfläche betragen. Der Abstand vom Ortgang muß mindestens die Breite der Gaupen betragen. Liegende Dachfenster sind auf der der Hauptstraße abgewandten Seite der Gebäude zulässig. Die Anordnung von Dachgaupen und liegenden Dachfenstern auf einer Dachseite ist unzulässig.

2.2 **Garagen**

Garagen mussen sich dem Charakter des Hauptgebäudes anpassen; sie sind mit Steildach auszuführen.

2.3 **Außenwände**

Es sind nur Putze und Klinker (jedoch keine Riemchen) zulässig. Farbigkeit: Nicht zulässig sind grelle Farben und Signalfarben. Verglasung: Flachglas, farblos.

3. **Einfriedungen**

Für die Einfriedung der Grundstücke sind nur Hecken bis 1,5 m Höhe sowie Holzzäune (Lattenzäune) bis 0,90 m zulässig. Der Punkt 2.4 (Sichtdreiecke) bleibt hiervon unberührt.

4. **Anpflanzungen auf den Baugrundstücken**

Die auf den Baugrundstücken vorgesehenen Anpflanzungen sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern auf eigene Kosten in der auf die Fertigstellung der Gebäude folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Die ausgeführten Pflanzungen dürfen nicht beseitigt oder beschädigt werden.

Folgende Baum- und Straucharten sind für die Anpflanzungen parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche bindend:

Eschen-Ahorn	Acer negundo
Blut-Kastanie	Aesculus x carnea
Roß-Kastanie	Aesculus hippocastanum "Baumannii"
Sand-Birke	Betula pendula
Winter-Linde	Tilia cordata
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos
Felsenbirne	Amelanchier lamarckii
Scheinquitte	Chaenomeles japonica
Deutzie	Deutzia gracilis
Deutzie	Deutzia x kalmiiflora
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Forsythie	Forsythia x intermedia
Kerrie	Kerria japonica
Kolkwitzie	Kolkwitzia amabilis
Gemeiner Goldregen	Laburnum anagyroides
Falscher Jasmin	Philadelphus coronarius
Schneespiere	Spirea x arguta
Spierstrauch	Spirea thunbergii
Prachtspiere	Spirea x vanhouttei
Flieder	Syringa vulgaris - Hybriden
Weigelie	Weigelia - Sorten

Als Mindestpflanzgröße ist zweimal verpflanzte Strauchware zu verwenden; Pflanzabstand der Reihen 1 m, Planzabstand in der Reihe 1 m.

5. **Öffentliche Ausgleichsmaßnahmen**

Auf den Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB Bäume und Sträucher als in sich geschlossene Busch- und Baumgruppe zu pflanzen und zu erhalten. Pflege- und Regenerationshieb sind zulässig.

Folgende Baum- und Straucharten sind für die Anpflanzungen bindend:

Schwarz Erle	Alnus glutinosa
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior "Althena"
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior
Schwarz-Pappel	Populus nigra
Zitter-Pappel	populus tremula
Silber-Weide	Salix alba
Sal-Weide	Salix caprea
Bruch-Weide	Salix fragilis
Öhrchen-Weide	Salix aurita
Asch-Weide	Salix cinerea
Hartriegel	Cornus sanguinea
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schneebeere	Symphoricarpos albus

Als Mindestpflanzgröße ist zweimal verpflanzte Strauchware zu verwenden; Pflanzabstand der Reihen 1 m, Planzabstand in der Reihe 1 m.

6. **Immissionsschutz**

Die zur Straße liegenden Räume des ersten Baugrundstücks im östlich der Planstraße B 1 gelegenen Teil des MI 6 - Gebietes dürfen nur als Büro- und Geschäftsräume genutzt werden. Im Gebiet MI 6 können die schalltechnischen Orientierungswerte geringfügig (3 dB) überschritten werden.
Hier muß ein Schalldämmaß der Außenbauteile gemäß den Anforderungen der DIN 4109 von mind. 30 dB(A) erfüllt werden.

HINWEIS:

Archäologische Funde

Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art u. a.) sind sofort dem archäologischen Landesamt zu melden. Die Fundstellen sind vor weiterer Zerstörung zu sichern.

Verfahrensmerkmale :

1 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 24.09.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 17.12.1992 bis zum 20.01.1993 erfolgt.

Bad Sülze, den 20.01.1993 — Der Bürgermeister

2 Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Bad Sülze, den 27.10.1993 — Der Bürgermeister

3 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 24.09.1992 durchgeführt worden.

Bad Sülze, den 27.10.1993 — Der Bürgermeister

4 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.01.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bad Sülze, den 27.10.1993 — Der Bürgermeister

5 Die Stadtvertretung hat am 18.03.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Bad Sülze, den 27.10.1993 — Der Bürgermeister

6 Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 29.03.1993 bis zum 03.05.1993 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 20.03.93 in der "Ostsee Zeitung" / in der Zeit vom 19.03.1993 bis zum 04.05.1993 durch Aushang / ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Sülze, den 27.10.1993 — Der Bürgermeister

7 Der katastermäßige Bestand am 01.08.1994 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindlichen Flurkarten im Maßstab 1 : 1000 und 1 : 2900 vorliegen. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ribnitz-Damgarten, den 01.08.1994 — Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes

8 Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange am 15.07.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bad Sülze, den 27.10.1993 — Der Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 14.02.1994 bis zum 15.03.1994 bzw. in der Zeit vom 01.11.1994 bis zum 05.12.1994 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 02.02.1994 bzw. 20.10.1994 im "Recknitztaler Boten" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Sülze, den 03.01.1995 — Der Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 02.06.1994 / 15.12.1994 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 02.06.1994 / 15.12.1994 gebilligt.

Bad Sülze, den 03.01.1995 — Der Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 15.02.1995, Az.: VIII 260b-512.113-01.03.04(1) - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Bad Sülze, den 15.03.1995 — Der Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom 16.03.95 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 02.11.95, Az.: VIII 260b-512.113-57006 (1) bestätigt.

Bad Sülze, den 03.11.95 — Der Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Bad Sülze, den 03.11.95 — Der Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 05.12.95 im Recknitztaler Boten ~~/ in der Zeit vom bis zum durch Aushang /~~ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 06.12.95 in Kraft getreten.

Bad Sülze, den 06.12.95 — Der Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN

M 1:10000

BEBAUUNGSPLAN NR.1 DER STADT BAD SÜLZE "SCHEUNENVIERTEL"

STADT BAD SÜLZE

SATZUNG ÜBER DIE 3. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 "Scheunenviertel"

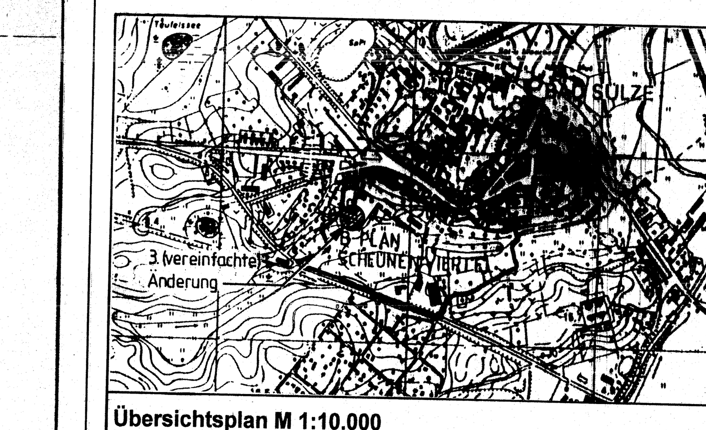

Übersichtsplan M 1:10.000

Aufgrund des § 13 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 06. Mai 1998 wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 16.12.1999 folgende Satzung über die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Scheunenviertel", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerke:

01. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 09.09.1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 04.10.1999 durch Abdruck im "Recknitztaler Boten" erfolgt.

Bad Sülze, den 17.12.1999 — Bürgermeister

02. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 09.09.1999 durchgeführt worden.

Bad Sülze, den 17.12.1999 — Bürgermeister

03. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.09.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bad Sülze, den 17.12.1999 — Bürgermeister

04. Die Stadtvertretung hat am 09.09.1999 den Entwurf der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Scheunenviertel" mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Bad Sülze, den 17.12.1999 — Bürgermeister

05. Die Entwürfe der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Scheunenviertel", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 19.10.1999 bis zum 20.11.1999 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 04.10.1999 durch Abdruck im "Recknitztaler Boten" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Sülze, den 17.12.1999 — Bürgermeister

06. Der katastermäßige Bestand am .... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung wurden als richtig bescheinigt.

Rostock, den 07.01.2000 — Stechert (öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

07. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.12.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bad Sülze, den 17.12.1999 — Bürgermeister

08. Die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Scheunenviertel", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16.12.1999 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Scheunenviertel" wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 16.12.1999 gebilligt.

Bad Sülze, den 17.12.1999 — Bürgermeister

09. Die Genehmigung dieser Satzung über die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Scheunenviertel", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landkreises Nordvorpommern vom 20.04.2000, Az.: 61.30, - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Bad Sülze, den 06.06.2000 — Bürgermeister

10. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landkreises Nordvorpommern vom ..../....... Az.: ..../......., bestätigt.

Bad Sülze, den ..../....... — Bürgermeister

11. Die Satzung über die 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Scheunenviertel", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Bad Sülze, den 06.06.2000 — Bürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Scheunenviertel", sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 05.06.2000 durch Abdruck im "Recknitztaler Boten" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 06.06.2000 in Kraft getreten.

Bad Sülze, den 06.06.2000 — Bürgermeister

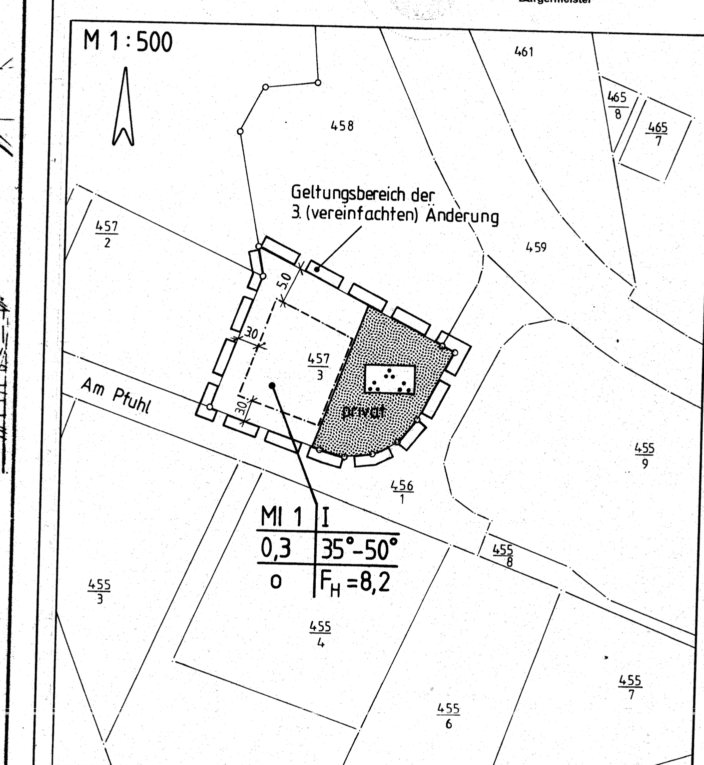

PLANZEICHNUNG - Teil A -

TEXT - Teil B -

Im übrigen gelten für diese Satzung über die 3. (vereinfachte) Änderung die Festsetzungen im Text (Teil B) der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Scheunenviertel" (Rechtskraft 06.12.1995) in vollem Umfang.